

# Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ingo Loof, Rebenring 33, 38106 Braunschweig,

- nachfolgend "SFB" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt gemäß § 8 Abs. 4 des zwischen der Stadt und der SFB und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH geschlossenen Städtebaulichen Vertrages vom 14. Mai 2010 und der Ergänzungsverträge hierzu die interne Finanzierung und Durchführung dieses Städtebaulichen Vertrages bezüglich der Erschließung der in der Präambel und in § 1 des Vertrages genannten Gebiete und Flächen und die Abwicklung dieser Maßnahmen durch die SFB als Erschließungsträgerin.

## **§ 2 Aufgaben**

Die SFB übernimmt als Erschließungsträgerin insbesondere neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen

- die Antragstellung auf Fördermittel bzw. die Antragstellung von ggf. erforderlichen Änderungsanträgen
- die buchmäßige Erfassung und Abrechnung der Fördermaßnahmen unter besonderer Beachtung steuer- und handelsrechtlicher Erfordernisse
- Erstellung einer Liquiditätsbedarfsplanung
- Abrechnung der Einzelmaßnahmen
- Erstellung der Verwendungsnachweise

Die Stadt übernimmt insbesondere neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen

- die Bereitstellung der städtischen Mittel auf Grundlage des Finanzierungsplanes des Förderantrages und der von der SFB zu erstellenden Liquiditätsbedarfsplanung
- die unentgeltliche Unterstützung der SFB bei der Erschließung der Gebiete und Flächen und bei sonstigen Erfordernissen insbesondere durch den Fachbereich Tiefbau und Verkehr, aber auch durch andere städtische Fachbereiche.

...

### **§ 3 Finanzierung**

Auf § 8 des o. g. Erschließungsvertrages wird Bezug genommen.

Die nicht aus den Zuwendungen gedeckten Kosten der Maßnahme werden von der Stadt als Gesellschafterin der SFB getragen. Die Stadt wird immer dann Mittel zur Verfügung stellen, wenn ausweislich der Liquiditätsbedarfsplanung ein Liquiditätsbedarf seitens der SFB besteht, spätestens jedoch mit Beendigung der Maßnahme. Die bereitgestellten Mittel sind seitens der SFB zu passivieren. Die von der SFB vorgenommenen Investitionen werden bis zum Abschluss der Erschließungsmaßnahmen als Vermögensgegenstand geführt.

### **§ 4 Liquiditätsbedarf**

Die SFB stellt die Liquidität durch zeitgerechten Abruf der Fördermittel sicher. Sie wird versuchen, die Finanzierung vorrangig über die erhaltenen Zuwendungen zu decken. Mittel der Stadt sollen subsidiär abgefordert werden.

Sofern die Zuwendungen den jeweiligen Liquiditätsbedarf überdecken, sind diese seitens der SFB in den Cashpool der Stadt Braunschweig einzubringen.

### **§ 5 Beendigung der Maßnahme**

Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen gehen die Erschließungseinrichtungen in den vollständigen Besitz der Stadt Braunschweig über. Auf § 11 des o.g. Erschließungsvertrages wird Bezug genommen.

Die von der Stadt eingebrachten und bei der SFB passivierten Mittel werden im Gegenzug bilanziell aufgelöst.

Zur Vermeidung einer bilanziellen Unterdeckung ist der zu bildende Sonderposten für Investitionszuschüsse aufzulösen. Hierzu übernimmt die Stadt nach vollständigem Abschluss der Maßnahme formell die Rückzahlungsverpflichtung bezüglich der Fördermittel und wird dafür Sorge tragen, dass die SFB formell aus einer sich möglicherweise ergebenden Rückzahlungs- und Zinsverpflichtung durch den Fördermittelgeber entlassen wird. Ferner übernimmt die Stadt Braunschweig die Verpflichtungen, die sich bezüglich des Zweckes, der Zweckbindung und des Zweckbindungszeitraumes aus dem Zuwendungsbescheid ergeben.

Eine Verzinsung der Mittel erfolgt nicht.

.....

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, werden die Beteiligten für den unwirksamen Teil des Vertrages eine Regelung treffen, die dem wahren Willen und dem Sinn des Vertrages am Nächsten kommt. Die Beteiligten vereinbaren insbesondere, dass der übrige Teil des Vertrages voll wirksam bleibt.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

Braunschweig,

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

---

---